

1. Schreiben an:

ab:

574

Herr Gottlebe

**Bahnsteiganhebung Haltestelle Amsterdamer Str./Gürtel
Planfeststellungsverfahren nach § 28 Personenbeförderungsgesetz u. Genehmi-
gungsverfahren nach § 9 PBefG
hier: Stellungnahme zu den Antragsunterlagen, eingereicht mit Anschreiben der Be-
zirksregierung Köln vom 20.04.11**

Sehr geehrter Herr Gottlebe,

ich bitte folgende Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln, Dez. 25 weiterzuleiten:

Aus naturschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zu den Unterlagen

Die o.g. Unterlagen sind in Verbindung mit dem mit dem Vorhabenträger geführten Schriftwechsel (meine Mail vom 04.10.11, Antwortschreiben vom 15.12.10) für eine Beurteilung der von mir zu vertretenden Belange (Landschaftsplan) ausreichend.

2. Landschaftsplan

Das o.g. Vorhaben liegt teilweise in einem im Landschaftsplan der Stadt Köln festgesetzten Landschaftsschutzgebiet.

Aufgrund der Betroffenheit der Belange des Landschaftsplans sind in diesem Planfeststellungsverfahren materiell die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu prüfen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 69 LG NW liegen vor, wenn Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, dies erfordern.

Es muss nicht nur ein öffentliches Interesse an dem Vorhaben bestehen, das öffentliche Interesse muss gegenüber den durch Gebote und Verbote geschützten Naturschutzbelangen auch *überwiegen*. Das öffentliche Interesse überwiegt nicht, wenn die zu befreiende Maßnahme naturschonender durchgeführt werden kann.

Grundsätzlich ist ein öffentliches Interesse an der Maßnahme gegeben. Die Maßnahme könnte allerdings naturschonender durchgeführt werden, in dem auf die Errichtung der provisorischen Bahnsteige verzichtet wird. Da es aber bei einem Verzicht zu erheblichen Problemen mit der Personenbeförderung kommen würde, die durch die provisorischen Bahnsteige

verursachten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nur zeitlich befristet sind für die Dauer der Baumaßnahme und die beanspruchten Flächen anschließend wieder begrünt werden, wird in Abwägung beider Belange das Interesse an der Realisierung des Vorhabens in der jetzt geplanten Form gegenüber den Naturschutzbelangen als höherrangig angesehen.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG werden daher auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen vorbehaltlich der Stellungnahme des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde als gegeben angesehen, wenn

- die Maßgaben des LBP's sowie der artenschutzfachlichen und faunistischen Gutachten berücksichtigt und umgesetzt werden,
- eine ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung des Schutzes von Gehölzen und der angrenzenden Vegetation nach DIN 18920 und RAS-LP4 erfolgt,
- die beanspruchten Flächen im Landschaftsschutzgebiet entsprechend der jetzigen Situation wiederhergestellt werden.
- die Maßgaben der HLB als die für die Eingriffsregelung sowie für den Artenschutz zuständigen Behörde berücksichtigt werden.

Der LBP ist als Befreiungsgrundlage zum Bestandteil der Genehmigung zu erklären.

3. Kölner Baumschutzsatzung

Ggf. sind durch das Vorhaben Bäume betroffen, die gemäß § 9 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln (BSchS) unter Schutz gestellt sind. Da es sich um städtische Bäume handelt, ist zuständigkeitshalber das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen zu beteiligen.

4. Baum- und Heckenschutz gem. § 39 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind Gehölze betroffen. Es ist daher § 39 BNatSchG zu beachten.

Gem. § 39 (5) Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. keine Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden.

Sofern die zeitlichen Maßgaben im LBP berücksichtigt werden (Schutzmaßnahme S 1) , wird den Maßgaben des § 39 BNatSchG Rechnung getragen.

5. Eingriffsregelung

Die Zuständigkeit liegt in diesem Fall bei der HLB.

6. Artenschutz gem. § 43 BNatSchG

Die artenschutzrechtlich notwendigen Auflagen werden zuständigkeitshalber durch die HLB festgelegt.

7. Beteiligung des Beirats bei der Unteren Landschaftsbehörde gem. § 11 (2) LG NW

Gemäß § 11 (2) LG NW ist der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde in einer angemessenen Frist zu hören.

Ich beabsichtige daher, das Vorhaben in der kommenden Beiratssitzung am 26.06.11 dem Beirat zu Stellungnahme vorzulegen. Es ist sinnvoll, wenn das Vorhaben durch einen fachkundigen Vertreter vorgestellt wird.

8. Beteiligung der Naturschutzverbände gem. § 63 BNatSchG

Gem. § 63 (2) Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz sollten in diesem Verfahren die anerkannten Naturschutzverbände (LNU, NABU, BUND) beteiligt werden. Ich bitte hierzu ins Benehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

2. z.d.A.

ENTWURF